

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 10.01.2011 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz, BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010 (PMG), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle 7142 Illmitz, Obere Hauptstraße 2-4, gemäß § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen.

Die Schließung dieser eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle wird im Sinne des § 7 Abs 6 PMG untersagt.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPAG) übermittelte am 15.10.2010 gemäß § 7 Abs 6 PMG hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von 25 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die

Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPAG, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen (ON 1).

Die Post-Control-Kommission hat in ihrer Sitzung am 15.11.2010 zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der einzelnen von einer beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (ON 12) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 11) wurden der ÖPAG am 10.12.2010 übermittelt (ON 13).

B. Festgestellter Sachverhalt

1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit dem Sitz in 1010 Wien, Postgasse 8 erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).

2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle sind für die Jahre 2007 und 2008 negativ.

3.) Das Filialergebnis für das Jahr 2009 ist positiv und beträgt EUR 10.436.-. Weiters sind die Prognosewerte für die Jahre 2010 (EUR 8.548.-) 2011 (EUR 5.747.-) sowie 2012 (EUR 2.882.-) ebenso positiv.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 16/10.

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen („*Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Filialen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Filialen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 15.10.2010 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPAG festgestellt werden, im Rahmen derer auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden konnten.

In genanntem Gutachten wurden die Overheadkosten nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, in dem tatsächlich Kosten durch die Schließung bzw Umwandlung in eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle eingespart werden können. Es ist davon auszugehen, dass lediglich Unternehmensoverheadkosten für Personalverrechnung und Personalvertretung sowie für Gebäudemanagement eingespart werden können und der Rest der Overheadkosten unabhängig von Filialschließungen bzw. Umwandlungen sind, und daher als unternehmensweite Fixkosten nicht in der Filialergebnisrechnung zu berücksichtigen sind. Werden nämlich einzelne Filialen geschlossen, so reduzieren sich nicht zwingend die Overheadkosten im Ausmaß der auf die Filialen umgelegten anteiligen Gemeinkosten. In den Kalkulationen der ÖPAG werden Overheadkosten (auch solche, die nicht vermieden werden können) jedoch auf Basis einer Vollkostenrechnung auf die einzelnen Filialen umgelegt. In gegenständlichem Verfahren gab die ÖPAG jährlich EUR 16.639.- für die Post-

Geschäftsstelle Illmitz als Overheadkosten bekannt. Aufgrund obiger Ausführungen wurden jedoch nur EUR 2.030.- als einsparfähig beurteilt und folglich die Filialergebnisse laut ÖPAG um den Betrag von EUR 14.609.- erhöht.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 2 PMG liegt die Zuständigkeit betreffend die Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

2. Materiellrechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen, als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

§ 7 Abs 3 Z 1 PMG

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannte eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle während der Jahre 2007 und 2008 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen hat. Das Filialergebnis für das Jahr 2009 ist nach erfolgten Korrekturen der Angaben der ÖPAG bereits positiv. Die Prognose für die Jahre 2010 bis 2012 ergibt, dass die im Spruch genannte Post-Geschäftsstelle kostendeckend geführt werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filialen nicht „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Voraussetzung des § 7 Abs 3 Z 1 PMG für die Schließung nicht erfüllt.

In einer Stellungnahme der ÖPAG vom 21.12.2010 führt diese im Wesentlichen aus, dass die von den Gutachtern vorgenommenen Korrekturen der Zuordnung bestehender Overheadkosten im Postmarktgesetz nicht vorgesehen seien. Hierzu ist festzuhalten, dass der betreffend die Filialschließungen anzuwendende Kostenbegriff weder im Postmarktgesetz, noch in den anzuwendenden Bestimmungen der Post-Kostenrechnungsverordnung, BGBl II Nr 433/2010, eindeutig definiert wird. In der Post-Kostenrechnungsverordnung wird hinsichtlich des Kostenrechnungssystems des Universaldienstbetreibers insbesondere auf Entgeltentscheidungen und nicht auf Planrechnungen in der Filialergebnisrechnung abgestellt. Gerade im Hinblick auf gegenständliche Planrechnungen in der Filialergebnisrechnung ist der Begriff „Kosten“ zukunfts- und zweckorientiert auszulegen (entscheidungsorientierte Kostenrechnung). In einer entscheidungsorientierten Kostenrechnung ist nur mit durch die gegenständliche Entscheidung veränderten (beeinflussten) Kosten, dh mit variablen bzw abbaufähigen Kosten und Opportunitätskosten, zu operieren. Bei den von den Gutachtern in den Planrechnungen nicht berücksichtigten Overheadkosten handelt es sich um nicht abbaubare Fixkosten, deren Ansatz in einer entscheidungsorientierten

Kostenrechnung, wie oben beschrieben, nicht erfolgen darf. Überdies konnte das dahingehende Vorbringen der ÖPAG, dass die zu berücksichtigenden Overheadkosten höher sein müssten, nicht mit schlüssigem Zahlenmaterial untermauert werden.

Da die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle 7142 Illmitz somit keinesfalls geschlossen werden darf, ist auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs 3 Z 2 nicht mehr einzugehen.

3. Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen Gemeinde durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle endgültig bescheidmässig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmässig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmässig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt. Die vollständigen Unterlagen für die im Spruch genannte eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wurden am 15.10.2010 vorgelegt; die Frist hat somit an diesem Tag zu laufen begonnen. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen (§ 32 Abs 2 AVG).

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

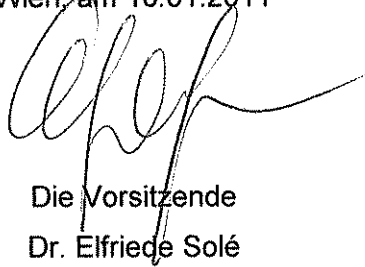
Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Post-Control-Kommission

Wien, am 10.01.2011



Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé